

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabetag: 20.01.2021 Nr. 3 35. Jahrgang

	<u>Inhalt</u> :	Se	ite:
	Öffentliche Bekanntmachung betr. Widerspruchsrecht gegen		10
	Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen gem. § 50 Abs. 5		
	Bundesmeldegesetz (BMG)		
Y.	Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot eines		11
	Sparkassenbuches		

Impressum: Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Kontakt:

Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser oder mündlich schriftlich kann Widerspruch Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Rheinberg, den 18.01.2020

Heyde

Bürgermeister

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3135034860** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 19.01.2021

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand